

Mitteilung des Senats vom 23. November 2004

Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes (BremWG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Dezember-Sitzung.

Im Hinblick auf den angestrebten Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zum 1. Januar 2005 erscheint die Beschlussfassung des Gesetzes in 1. und 2. Lesung in der Dezember-Sitzung unverzichtbar.

Im Haushalt des Senators für Wirtschaft und Häfen ist ein Einnahmeanschlag verortet.

Die Deputation für Umwelt und Energie wird den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 25. November 2004 beraten. Der Senat wird das Ergebnis der Bürgerschaft (Landtag) unverzüglich nachreichen.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes ist durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven haben innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Im Hinblick auf die für das beabsichtigte In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2005 erforderliche Befassung der Bürgerschaft im Dezember 2004 musste auf eine Fristverlängerung verzichtet werden.

Die im Rahmen des Abstimmungsverfahrens vorgetragenen Bedenken konnten bis auf Bedenken des Magistrats Bremerhaven ausgeräumt werden.

Der Magistrat Bremerhaven schlägt abweichend von den zwischen den betroffenen Senatsressorts abgestimmten Gesetzentwurf vor, die Zuständigkeit für die Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung getrennt nach Hoheitsgebieten auf zwei Behörden zu verteilen, und zwar auf den Magistrat Bremerhaven für das Gebiet der Stadt Bremerhaven und auf eine weitere Behörde, gegebenenfalls das Finanzamt Bremen-Mitte für das stadtbremische Überseehafengebiet.

Der hier vorgelegte Vorschlag der Ressorts einer Zuständigkeitszuweisung für Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung für den gesamten Geltungsbereich der Verordnung auf eine Behörde – nämlich den Magistrat der Stadt Bremerhaven – resultiert zum einen daraus, dass dieser für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in der Stadt Bremerhaven zuständig ist. Grundsteuer und Hochwasserschutzbeitrag knüpfen als Besteuerungs- bzw. Beitragsgegenstand an den Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes an. Daher ist eine Verbindung der Bescheide, ähnlich der Praxis für die Deichbeiträge der Deichverbände in der Stadtgemeinde Bremen, vorgesehen.

Zum anderen steht dahinter die Überlegung, bei dem begrenzten Kreis der Beitragspflichtigen – nämlich der Eigentümer von Grundbesitz in Bremerhaven – eine zuständige Behörde, die zudem auch vor Ort erreichbar ist, einzusetzen. Dies fügt sich ein in die allgemein verfolgte Zielsetzung, Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben verfahrenserleichternd und bürgerfreundlich auf möglichst wenige Behörden zu konzentrieren.

Zur Information ist eine konsolidierte Fassung der geänderten Paragraphen des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) im Entwurf und der Entwurf einer Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven beigefügt.

Das umfangreiche Kartenmaterial der Anlage 1 zur Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven wird in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegt.

Zur topographischen Orientierung ist dieser Vorlage eine Übersichtskarte zur Anlage 1 im Maßstab 1 zu 55.000 beigefügt.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

ANLAGE A

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45 – 2180-a-1) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird im zweiten Teil, Kapitel VII, Abschnitt 1 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 102 b Übertragung der Unterhaltungspflicht“ wird gestrichen.
 - b) Nach der Angabe „§ 103 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern“ wird die Angabe „§ 103 a Übertragung der Unterhaltungspflicht“ eingefügt.
2. § 102 b wird aufgehoben.
3. Nach § 103 wird folgender § 103 a eingefügt:

„§ 103 a

Übertragung der Unterhaltungspflicht

Die Wasserbehörde kann die nach §§ 100, 101, 102 und 103 begründete Unterhaltungspflicht auf Antrag oder von Amts wegen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf Dritte, insbesondere auf die Wasser- und Bodenverbände übertragen, soweit die Betroffenen zustimmen.“

4. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterhaltungspflicht“ die Worte „auf Antrag oder von Amts wegen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Unterhaltungspflichtigen“ durch das Wort „Unterhaltungspflichtigen“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit das Land zur Unterhaltung oder Wiederherstellung von Deichen oder Dämmen oder anderen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 verpflichtet ist, kann es nach Maßgabe einer von der Oberen Wasserbehörde zu erlassenden Rechtsverordnung die Eigentümer der geschützten Grundstücke durch Bescheid nach dem Maße ihres Vorteils zu den Kosten heranziehen. Die Rechtsverordnung bestimmt:

1. den maßgebenden Wasserstand, sowie auf dessen Grundlage die Grenzen des geschützten Gebietes, für das Beiträge erhoben werden,
2. diejenigen Anlagen, zu deren Unterhaltung oder Wiederherstellung die Beitragsheranziehung erfolgen soll,
3. die Grundlagen der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung, insbesondere den Beitragsmaßstab,

4. dass das Beitragsaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll und dass § 12 Abs. 3 und 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes entsprechend anzuwenden sind,
 5. das Verfahren der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung,
 6. die Verpflichtung des Landes zur jährlichen Feststellung des Unterhaltungs- und Wiederherstellungsbedarfs,
 7. dass der mit der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung verbundene Aufwand in die Beitragsberechnung einzubeziehen ist,
 8. das Nähere über die Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
 9. den Magistrat der Stadt Bremerhaven als die für die Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung zuständige Behörde sowie
 10. die obere Wasserbehörde als die für die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren zuständige Behörde.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
5. In § 151 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Stadtgemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.
 6. § 169 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Erlaubnisse für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen im Sinne des § 133 Abs. 2.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

ANLAGE B

Begründung zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf schafft die Grundlage für die Umsetzung der vom Senat vorgegebenen Zielsetzung, für den Bereich des Hochwasserschutzes in Bremerhaven eine vergleichbare Verfahrensweise wie in der Stadtgemeinde Bremen und den niedersächsischen Umlandgemeinden herzustellen ¹⁾.

Die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven und auf dem stadtbremischem Überseehafengebiet hat zunächst das Hansestadt Bremische Hafenamts durchgeführt.

Nun erfolgt die Durchführung dieser Aufgabe durch die bremenports GmbH & Co. KG (bremenports) für die Sondervermögen Hafen und Fischereihafen zu Lasten des bremischen Haushalts.

Sowohl in der Stadtgemeinde Bremen als auch in den an Bremerhaven angrenzenden niedersächsischen Gebieten werden die Hochwasserschutzmaßnahmen von Deichverbänden ausgeführt.

Die Kosten werden in diesen Fällen über die Erhebung von Deichbeiträgen, die die Eigentümer der Grundstücke zu entrichten haben, die im Schutze dieser Deiche liegen, finanziert.

Nunmehr sollen auch in Bremerhaven Hochwasserschutzbeiträge von den Grundstückseigentümern eingezogen werden.

Durch die vorgesehene Änderung des Bremischen Wassergesetzes wird das Land ermächtigt, soweit es zur Unterhaltung oder Wiederherstellung von Deichen oder Dämmen oder anderen dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten oder der Abführung des Wassers dienenden Anlagen verpflichtet ist, nach Maßgabe einer Rechtsverordnung die Eigentümer der geschützten Grundstücke durch Bescheid zu den Kosten heranzuziehen.

1) Ziffer 3 des Beschlusses des Senats vom 8. April 2003

Des Weiteren werden vier redaktionelle Änderungen der §§ 102 b, 120 Abs. 2 und 3, 151 und 169 vorgenommen.

2. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhalt)

Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummern 2 und 3 (§ 102 b, § 103 a)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung, Klarstellung und Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse. Durch die bisher geltende Regelung ist bei Gewässern erster Ordnung, natürlichen Gewässern zweiter Ordnung, künstlichen Gewässern zweiter Ordnung und bei Deichen und Dämmen die Wasserbehörde für die Übertragung der Unterhaltungspflicht zuständig. Diese Regelung soll nunmehr auch für Anlagen in und an Gewässern gelten. Aus systematischen Gründen wird die Regelung nach § 103 angesiedelt.

Zu Nummer 4 (§ 120)

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Unterhaltungspflicht auf Antrag oder von Amts wegen erfolgt. Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung der Übertragung der Unterhaltungspflicht an Gewässern.

Zu Buchstaben b) und c)

Nach der bereits geltenden generellen Regelung des Absatzes 4 können Unterhaltungspflichtige von Deichen oder Dämmen oder anderen dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten oder der Abführung des Wassers dienenden Anlagen Eigentümer geschützter Grundstücke nach dem Maße ihres Vorteils zu den Kosten der Unterhaltung oder Wiederherstellung der Anlagen heranziehen.

Durch die Einfügung des Absatzes 5 wird eine Spezialregelung für den Fall geschaffen, dass das Land Bremen Unterhaltungspflichtiger für die Anlagen ist.

Das Land Bremen kann die Heranziehung von Eigentümern geschützter Grundstücke zu den Kosten der Unterhaltung oder Wiederherstellung von Deichen oder Dämmen oder anderen dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten oder der Abführung des Wassers dienenden Anlagen nach Maßgabe einer von der Oberen Wasserbehörde zu erlassenden Rechtsverordnung vornehmen.

Mit Absatz 5 Satz 2 wird Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnung bestimmt.

Die Rechtsverordnung legt die Grenzen des geschützten Gebietes, die maßgeblichen Anlagen, die Grundlagen und das Verfahren der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung und die für diese Verfahren sowie die Rechtsbehelfsverfahren zuständigen Behörden fest. Darüber hinaus bestimmt die Rechtsverordnung, dass das Beitragsaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll, dass das Land zur jährlichen Feststellung des Unterhaltungs- und Wiederherstellungsbedarfs verpflichtet ist und dass der mit der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung verbundene Aufwand in diese Berechnung einzubeziehen ist. Außerdem ist in der Rechtsverordnung das Nähere über die Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu regeln.

Der bisherige Absatz 5 muss durch die Einfügung eines neuen Absatzes 5 zum Absatz 6 werden.

Zu Nummer 5 (§ 151)

Berichtigung der Bezeichnung der Stadt Bremerhaven.

Zu Nummer 6 (§ 169)

Die bereits erfolgte auf § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes beruhende Änderung des § 133 führt zu dem mit dieser Änderung des § 169 vollzogenen Anpassungsbedarf.

Es wird sichergestellt, dass auch weiterhin Erlaubnisse für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen in das Wasserbuch eingetragen werden.

3. Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

ANLAGE C

Entwurf der Änderungen des Bremischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45 – 2180-a-1)

Die Änderungen sind unterstrichen.

Ausschnitt aus dem Inhalt:

Kapitel VII

Unterhaltung und Ausbau, Deiche und Dämme

Abschnitt 1 – Unterhaltung

- § 98 Unterhaltungspflicht
- § 99 Umfang der Unterhaltung
- § 100 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung
- § 101 Unterhaltung der natürlichen Gewässer zweiter Ordnung
- § 102 Unterhaltung der künstlichen Gewässer zweiter Ordnung
- § 102 a Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung
- ~~§ 102 b Übertragung der Unterhaltungspflicht~~
- § 103 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern
- ~~§ 103 a Übertragung der Unterhaltungspflicht~~

~~§ 102 b~~

~~Übertragung der Unterhaltungspflicht~~

~~Die Wasserbehörde kann die nach §§ 100, 101 und 102 begründete Unterhaltungspflicht auf Antrag oder von Amts wegen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf Dritte, insbesondere auf die Wasser- und Bodenverbände übertragen, soweit die Betroffenen zustimmen.~~

§ 103 a

Übertragung der Unterhaltungspflicht

Die Wasserbehörde kann die nach §§ 100, 101, 102 und 103 begründete Unterhaltungspflicht auf Antrag oder von Amts wegen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf Dritte, insbesondere auf die Wasser- und Bodenverbände übertragen, soweit die Betroffenen zustimmen.

§ 120

Unterhaltung und Wiederherstellung

- (1) Die Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Deiche und Dämme ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.
- (2) Die Unterhaltung obliegt, soweit sie nicht Aufgabe von Wasser- und Bodenverbänden ist, demjenigen, der den Deich, den Damm oder andere Anlagen, die dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten oder der Abführung des Wassers zu dienen bestimmt sind, errichtet hat, oder am 24. März 1962 unterhaltungspflichtig war. Die Wasserbehörde kann die Unterhaltungspflicht auf Antrag oder von Amts wegen auf einen Dritten mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wenn die Betroffenen zustimmen.
- (3) Ist ein Deich oder ein Damm ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann die Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich oder den Damm wiederherzustellen und die bis dahin erforderlichen Notmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Eigentümer der geschützten Grundstücke können zu den Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung nach dem Maße ihres Vorteils herangezogen werden. Im Streitfall setzt die Wasserbehörde nach Anhören der Beteiligten den Beitrag fest.

(5) Soweit das Land zur Unterhaltung oder Wiederherstellung von Deichen oder Dämmen oder anderen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 verpflichtet ist, kann es nach Maßgabe einer von der Oberen Wasserbehörde zu erlassenden Rechtsverordnung die Eigentümer der geschützten Grundstücke durch Bescheid nach dem Maße ihres Vorteils zu den Kosten heranziehen.

Die Rechtsverordnung bestimmt:

1. den maßgebenden Wasserstand, sowie auf dessen Grundlage die Grenzen des geschützten Gebietes, für das Beiträge erhoben werden,
2. diejenigen Anlagen, zu deren Unterhaltung oder Wiederherstellung die Beitragsheranziehung erfolgen soll,
3. die Grundlagen der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung, insbesondere den Beitragsmaßstab,
4. dass das Beitragsaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll und dass § 12 Abs. 3 und 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes entsprechend anzuwenden sind,
5. das Verfahren der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung,
6. die Verpflichtung des Landes zur jährlichen Feststellung des Unterhaltungs- und Wiederstellungsbedarfs,
7. dass der mit der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung verbundene Aufwand in die Beitragsberechnung einzubeziehen ist,
8. das Nähere über die Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
9. den Magistrat der Stadt Bremerhaven als die für die Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung zuständige Behörde sowie
10. die obere Wasserbehörde als die für die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren zuständige Behörde.

(6) Ist ungewiss oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches oder des Dammes verpflichtet ist, so obliegt die Unterhaltung bis zur Entscheidung der Wasserbehörde den Stadtgemeinden innerhalb ihrer Grenzen. Die Stadtgemeinden können von dem Unterhaltungspflichtigen oder den Eigentümern der geschützten Grundstücke Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

§ 151

Behörden

(1) Wasserbehörden sind

1. der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven,
2. der Magistrat der Stadt Bremerhaven für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Ausnahme der Hafengebiete,
3. das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven sowie die übrigen Hafengebiete in Bremerhaven.

(2) Der Senat hat durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Hansestadt Bremischen Amtes Bremerhaven für die Hafengebiete in Bremerhaven näher zu bestimmen.

(3) Obere Wasserbehörde ist der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr. Die obere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen für den Vollzug von § 137 Abs. 2 bei den städtischen Kanalisationsnetzen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

(4) Begründet dieselbe Sache die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes, so kann die obere Wasserbehörde die Zuständigkeit mit der für die Wasserwirtschaft dieses Landes zuständigen obersten Wasserbehörde vereinbaren.

§ 169

Eintragung

(1) In das Wasserbuch sind einzutragen:

1. Erlaubnisse (§§ 10, 11), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen,
2. Bewilligungen (§ 13),
3. alte Rechte und alte Befugnisse (§ 35),
4. Wasserschutzgebiete (§ 47),
5. Überschwemmungsgebiete (§ 91),
6. Zwangsrechte (§§ 158 bis 162),
7. Erlaubnisse für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen im Sinne des § 133 Abs. 2.

Rechtsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung werden unbeschadet § 35 Abs. 1 nicht eingetragen.

(2) Entstehung, Änderung und Untergang einzutragender Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.

(3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht.

(4) Ist ein Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen.

ANLAGE D

Entwurf einer Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven

Aufgrund des § 120 Abs. 5 des Bremischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45 – 2180-a-1), das zuletzt durch . . .') geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven.

§ 2

Beitragspflicht

Eine Beitragspflicht nach dieser Verordnung besteht für die Eigentümer oder Erbbauberechtigten von Grundbesitz im Sinne des § 19 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in dem nach § 3 geschützten Gebiet.

§ 3

Geschütztes Gebiet

(1) Zum geschützten Gebiet gehört der im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Grundbesitz unter + 6,00 m NN sowie Bodenerhebungen, die vom geschützten Gebiet umschlossen sind.

(2) Der Grenzverlauf des geschützten Gebietes ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beiliegenden Karte, Maßstab 1 zu 5.000 mit einer blauen Linie eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Magistrat Bremerhaven aufbewahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

1) Einfügen nach entsprechender Gesetzesänderung.

§ 4

Anlagen

(1) Anlagen, zu deren Unterhaltung oder Wiederherstellung die Beitragsheraufziehung erfolgen soll, sind Deiche oder Dämme oder andere dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten oder der Abführung des Wassers dienende Anlagen, zu deren Unterhaltung oder Wiederherstellung das Land verpflichtet ist.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind in dem dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Anlagenverzeichnis aufgeführt.

§ 5

Beitragsfestsetzung

(1) Der Beitrag bemisst sich nach dem Vorteil aus der Unterhaltungspflicht. Eine annähernde Ermittlung des Vorteils ist dabei ausreichend.

(2) Als Beitragsmaßstab wird der nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes festgestellte Einheitswert des geschützten Grundbesitzes zugrundegelegt. Grundbesitz, für den kein Einheitswert festgestellt ist, wird im Wert nach den Regelungen zur Einheitsbewertung des Bewertungsgesetzes durch die zuständige Behörde geschätzt. Wenn die Regelungen zur Einheitsbewertung des Bewertungsgesetzes für die Schätzung bestimmter Flächen ungeeignet sind, führt die zuständige Behörde die Schätzung nach anderen geeigneten Maßstäben durch. Die Feststellung des Ersatzwertes wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres durchgeführt. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Einheitswerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

(3) Die zuständige Behörde bestimmt, mit welchem Vomtausendsatz des Einheitswertes oder Ersatzwertes oder Zerlegungsanteils der Beitrag zu erheben ist (Hebesatz). Der Hebesatz ist durch Teilen des nach § 6 Abs. 2 berechneten Beitragsbedarfs durch die zuletzt festgestellte Summe der Einheitswerte, Ersatzwerte und Zerlegungsanteile in dem nach § 3 geschützten Gebiet zu ermitteln. Der Vomtausendsatz ist auf eine Stelle nach dem Komma aufzurunden. Der Hebesatz ist jeweils spätestens am 30. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr festzusetzen.

(4) Der Beitrag berechnet sich, wie folgt:

Einzelbeitrag = (Einheitswert oder Ersatzwert oder Zerlegungsanteil x Hebesatz).

(5) Der Beitrag wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.

(6) Der Beitrag entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag festzusetzen ist.

(7) Ist der Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet durch die zuständige Behörde eine Zerlegung statt; § 5 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

(8) Steht beitragspflichtiger Grundbesitz mehreren Beitragspflichtigen gemeinschaftlich zu, so sind sie Gesamtschuldner.

(9) Kommt der Beitragspflichtige seiner Auskunftspflicht nach § 9 nicht nach, so wird sein Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

(10) Grundbesitz, auf dem sich Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 befinden oder der dem Zweck der Unterhaltung oder Wiederherstellung dieser Anlagen unmittelbar dient, ist von den Beiträgen befreit.

§ 6

Beitragsbedarf

(1) Das Beitragsaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten des Unterhaltungs- und Wiederherstellungsaufwands decken. § 12 Abs. 3 und 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das Land ist verpflichtet, jeweils zum 15. November des Jahres den für das folgende Jahr geltenden Beitragsbedarf zu berechnen.

- (3) Bei der Berechnung des Bedarfs sind,
1. Kosten, die der Unterhaltungspflichtige auf sich nimmt, um ihm obliegende Leistungen zu erbringen oder um den von ihm obliegenden Leistungen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen,
 2. Zuweisungen zu ausreichenden Rücklagen,
 3. Kosten für den Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsaufwand,
 4. bedarfsmindernde Zuweisungen von Dritten
- zu berücksichtigen.
- (4) Eine annähernde Ermittlung des in Absatz 2 genannten Beitragsbedarfs ist ausreichend.

§ 7

Beitragshebung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Der Beitragsbescheid soll mit dem Grundsteuerbescheid versandt werden.
- (3) Die Regelungen des Grundsteuergesetzes zur persönlichen und dinglichen Haftung (§§ 11, 12), Festsetzung der Grundsteuer (§ 27 Abs. 1 und 3), Fälligkeit (§ 28), zu den Vorauszahlungen (§ 29), zur Abrechnung über die Vorauszahlungen (§ 30) und Nachentrichtung der Steuer (§ 31) gelten entsprechend.
- (4) Das Aufkommen aus den Hochwasserschutzbeiträgen steht dem Land zu.

§ 8

Vollstreckung

Die auf dieser Verordnung beruhenden Forderungen werden im Verwaltungswege vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege.

§ 9

Auskunftspflicht, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben auf Verlangen der zuständigen Behörde die Tatsachen und Rechtsverhältnisse offen zu legen, die für die Festsetzung ihrer Beiträge erforderlich sind. Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet die zuständige Behörde bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen, insbesondere zu dulden, dass Grundbesitz zur Ermittlung der Beitragsverhältnisse betreten wird.
- (3) Die zuständige Stelle ist berechtigt, die zur Feststellung der Beitragspflicht sowie der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung erforderlichen und geeigneten personen- und grundbesitzbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Daten umfassen
 1. Namen der Beitragspflichtigen, Firmenbezeichnungen, Namen der Vertretungsberechtigten,
 2. Firmen- und Wohnungsanschriften der Beitragspflichtigen bzw. ihrer Vertreter,
 3. Anschriften oder Liegenschaftsbezeichnungen des Grundbesitzes, für den ein Beitrag erhoben wird,
 4. im Rahmen erteilter Einzugsermächtigungen bekannt gewordene Bankverbindungen,
 5. Einheits- und Ersatzwert, sowie Aktenzeichen des Finanzamtes, Grundsteuernummer,
 6. Daten des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters.

§ 10

Zuständige Behörden

- (1) Die für die Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung zuständige Behörde ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven.
- (2) Die für Rechtsbehelfsverfahren zuständige Behörde ist die obere Wasserbehörde.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Beitrag wird erstmalig für das Jahr 2005 erhoben. Abweichend von § 6 Abs. 2 kann der Beitragsbedarf für das Jahr 2005 im Kalenderjahr 2005 berechnet und abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 4 kann der Hebesatz für das Jahr 2005 im Kalenderjahr 2005 festgesetzt werden.

ANLAGE E

Entwurf einer Begründung der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven

Allgemein

Die Stadt Bremerhaven liegt im Mündungsgebiet der Weser. Sie wird auf einer Länge von ca. 15 km (östliches Weserufer) mit Hilfe von Küstenschutzbauwerken (Deiche, Sperrwerke und Kajenkonstruktionen) vor Hochwasser und Sturmfluten geschützt.

Die Unterhaltung der dem Hochwasserschutz in Bremerhaven dienenden Anlagen wird seit jeher zu Lasten des bremischen Haushalts durchgeführt.

Sowohl in der Stadtgemeinde Bremen als auch in den an Bremerhaven angrenzenden niedersächsischen Gebieten werden die Hochwasserschutzmaßnahmen von Deichverbänden ausgeführt.

Die Kosten werden in diesen Fällen über die Erhebung von Deichbeiträgen, die die Eigentümer der Grundstücke zu entrichten haben, die im Schutze dieser Deiche liegen, finanziert.

Zur Beseitigung der unplausiblen Ungleichbehandlung innerhalb des Stadtstaates Bremen sollen ab dem Jahr 2005 auch die Grundstückseigentümer in Bremerhaven zu den Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Hochwasserschutzanlagen herangezogen werden.

Die bislang bereits im Bremischen Wassergesetz (§ 120 Abs. 4 BremWG) enthaltene Regelung, dass Unterhaltungspflichtige von Deichen oder Dämmen oder anderen dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten oder der Abführung des Wassers dienenden Anlagen Eigentümer geschützter Grundstücke nach dem Maße ihres Vorteils zu den Kosten der Unterhaltung oder Wiederherstellung der Anlagen heranziehen können, ist durch die im Dezember 2004 eingefügte Spezialregelung ergänzt worden.

§ 120 Abs. 5 des Bremischen Wassergesetzes ermächtigt das Land, die diesem entstehenden Kosten für Unterhaltung und Wiederherstellung der Anlagen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung von den Eigentümern geschützter Grundstücke zu erheben.

Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnung werden in § 120 Abs. 5 des Bremischen Wassergesetzes bestimmt: Die Rechtsverordnung legt danach die Grenzen des geschützten Gebietes, die maßgeblichen Anlagen, die Grundlagen und das Verfahren der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung, die Verpflichtung des Landes zur jährlichen Feststellung des Unterhaltungs- und Wiederherstellungsbedarfs, den Magistrat der Stadt Bremerhaven als die für die Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung sowie die obere Wasserbehörde als die für Rechtsbehelfsverfahren zuständige Behörde fest. Darüber hinaus ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der mit der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung verbundene Aufwand in die Beitragsberechnung einzubeziehen ist, dass

das Beitragsaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Des Weiteren hat die Rechtsverordnung das Nähere über die Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu regeln.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 bestimmt, dass die Verordnung in Bremerhaven in den Landesgrenzen der Freien Hansestadt Bremen (Land) und damit sowohl für das Gebiet der Stadt Bremerhaven als auch für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven gilt.

Zu § 2 (Beitragspflicht)

Beitragspflichtig ist jeweils der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Beitragsgegenstandes Grundbesitz im geschützten Gebiet. Der Begriff des Grundbesitzes ist im § 19 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes festgelegt. Grundsätzlich ist derjenige beitragspflichtig, dem der Grundbesitz bei der Einheitsbewertung oder entsprechend der Ersatzbewertung oder der Festlegung des Zerlegungsanteils zugerechnet worden ist. Beim Erbbaurecht ist der Erbbauberechtigte auch Beitragspflichtiger des gesamten Grundbesitzes, auch wenn der Einheitswert des belasteten Grund und Bodens dem Erbbauperpflichteten als Eigentümer zugerechnet worden ist.

Zu § 3 (Geschütztes Gebiet)

Das geschützte Gebiet wird begrenzt durch die Höhenlinie von + 6,00 m NN. Grundbesitz, der höher als + 6,00 m NN liegt und der von tiefer liegendem Grundbesitz (geschütztem Gebiet) umschlossen wird, gehört zum geschützten Gebiet.

Die Vorschrift dient dazu, den Kreis der Beitragspflichtigen so genau wie möglich zu ermitteln.

Sie schafft die Voraussetzung, dem Anliegen des Gesetzgebers zu entsprechen, die Eigentümer, die den Schutz der Anlagen vor Hochwasser oder Sturmflut genießen, über die Beitragspflicht gegenüber dem Träger der Deicherhaltung an den Kosten dieser Deicherhaltung zu beteiligen.

Grundlage für die Festsetzung der Höhenlinie von + 6,00 m NN ist der maßgebende Bemessungswasserstand BWSt 2100 (nach dem Einzelwertverfahren von [Lüders & Leis 1964] für den Pegel Bremerhaven-Alter Leuchtturm), der mit + 6,37 m NN berechnet wurde. Die Berechnung wurde im Rahmen der Studie „Ergebnisse der Untersuchungen zur Sturmflutsicherheit an der Unterweser – Teil Bremen und Bremerhaven“ vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) – Forschungsstelle Küste – im Oktober 2003 herausgegeben.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass auch in den an Bremerhaven angrenzenden niedersächsischen Deichverbandsgebieten (Osterstader Marsch, Wursten) eine Höhenlinie + 6,00 m NN festgelegt ist (siehe Ziffer 12 und 13 der Anlage zu § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes).

Zu § 4 (Anlagen)

Entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 120 Abs. 5 des Bremischen Wassergesetzes werden die Beitragspflichtigen lediglich zu Beiträgen der Unterhaltung oder Wiederherstellung von Anlagen, die in der Unterhaltungspflicht des Landes sind, herangezogen. Einbezogen werden Deiche oder Dämme oder andere dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten oder der Abführung des Wassers dienende Anlagen.

Die Anlagen werden im Anlagenverzeichnis aufgeführt.

Zu § 5 (Beitragsfestsetzung)

Absatz 1

Die Beitragslast soll sich auf die Beitragspflichtigen im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung des Hochwasserschutzes haben, verteilen. Vorteil ist hier insbesondere zu verstehen als Verhütung von Verlusten durch Hochwasser oder Sturmfluten und Ersparung von Ausgaben, die der Beitragspflichtige aufwenden müsste, um vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Vorteil, den die Beitragspflichtigen aus der Unterhaltung oder Wiederherstellung der Anlagen ziehen, kann in der Regel rechnerisch lediglich annähernd ausgedrückt werden. Um dem Vorteilsprinzip gerecht zu werden, knüpft der Beitragsmaßstab an den Einheitswert bzw. Ersatzwert bzw. Zerlegungsanteil des geschützten Grundbesitzes an.

Absatz 2

Der Beitragsbedarf verteilt sich auf die im geschützten Gebiet befindlichen Eigentümer oder Erbbauberechtigten von Grundbesitz im Verhältnis der Einheitswerte oder Ersatzwerte oder Zerlegungsanteile. Ersatzwerte sind nach den Vorschriften zur Einheitsbewertung von Grundbesitz nach dem Bewertungsgesetz festzustellen, soweit ein Einheitswert mangels steuerlicher Bedeutung nicht festgestellt wurde. Ein Zerlegungsanteil berücksichtigt die teilweise Beitragspflicht von Einheitswerten, die nicht nur geschütztes Gebiet umfassen.

Absatz 3

§ 5 Abs. 3 bestimmt das Verfahren, den Hebesatz des Beitrags unter Berücksichtigung des Beitragsbedarfs festzusetzen. Die zuständige Behörde kann jedoch den Hebesatz nicht völlig frei, sondern nur im Rahmen der Verordnung festlegen. Der Hebesatz ist ein für den gesamten Grundbesitz im geschützten Gebiet (Erhebungsgebiet) geltender Vomtausendsatz. Hierfür wird das Verhältnis Beitragsbedarf zu der zum Berechnungszeitpunkt zuletzt festgestellten Summe der Einheitswerte, Ersatzwerte und Zerlegungsanteile ermittelt. Die errechnete Dezimalzahl ist auf vier Stellen nach dem Komma aufzurunden.

Absatz 4

Die jeweilige Beitragsschuld wird in der Weise ermittelt, dass auf den Einheitswert oder Ersatzwert oder Zerlegungsanteil der Hebesatz angewendet wird.

Absatz 5

Die Vorschrift enthält das auch schon für die Einheitsbewertung geltende Stichtagsprinzip. Dies besagt, dass sich die Höhe des Beitrags ausschließlich nach den Verhältnissen der festgestellten Einheitswerte, Ersatzwerte oder Zerlegungsanteile zu Beginn eines Kalenderjahres und die Beitragspflicht nach dem Eigentum zu Beginn des Kalenderjahres richtet. Änderungen während des Kalenderjahres können sich erst für den Beitrag des nächsten Kalenderjahres auswirken.

Absatz 6

Der Anspruch aus dem Beitragsverhältnis entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Verordnung die Leistungspflicht knüpft. Die Entstehung setzt somit voraus, dass mit dem Beginn des Kalenderjahres der erforderliche Tatbestand der Beitragspflicht verwirklicht worden ist. Dagegen ist es ohne Einfluss, wann der Beitrag festgesetzt und fällig wird.

Absatz 7

Die Vorschrift gewährleistet, dass nur für den Grundbesitzanteil der im geschützten Gebiet liegt, ein Beitrag erhoben wird.

Absatz 8

Die Vorschrift regelt die Frage der Beitragsschuldnerschaft bei Gesamtschuldnerschaft. Unabhängig von der bei dem jeweiligen Einheitswert, Ersatzwert oder Zerlegungsanteil erfolgten Zurechnung auf die beteiligten Miteigentümer, sind diese Gesamtschuldner des Beitrags. So haftet jeder Beteiligte auch für Beitragsschulden der anderen Beteiligten. Gegen die Gesamtschuldner kann entsprechend der Vorgehensweise bei der Grundsteuer (§ 10 Abs. 3 Grundsteuergesetz) ein einheitlicher Beitragsbescheid erlassen werden.

Absatz 9

Nach § 9 der Verordnung sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind. Den Beitrag im Wege der Schätzung zu ermitteln, wenn ein Beitragspflichtiger dieser Pflicht nicht nachkommt, ist im Verhältnis zur Durchsetzung der Auskunftspflicht per Verwaltungszwang das mildere Mittel. Nach der Beitragsfestsetzung im Wege der Schätzung ist es den Beitragspflichtigen überlassen, gegen den Bescheid Widerspruch zu erheben, weil er möglicherweise auf falschen Tatsachenannahmen beruht.

Absatz 10

Die Beitragspflicht für Grundbesitz, auf dem sich Anlagen befinden oder der dem Zweck der Unterhaltung oder Wiederherstellung dieser Anlagen unmittelbar dienen, wird wegen sachlicher Unbilligkeit nicht vorgesehen.

Zu § 6 (Beitragsbedarf)

Das Beitragsaufkommen soll die Lasten, die das Land auf sich nehmen muss, um die Unterhaltung und Wiederherstellung der Anlagen zu gewährleisten, inklusive Rücklagenbildung und Kosten für Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsaufwand decken.

Die Rücklagenbildung ist insbesondere vorgesehen, um unvorhersehbares aber auch vorhersehbares Unterhaltungs- und Wiederherstellungsaufwand zu begegnen.

Die Berechnung des Beitragsbedarf bis zum 15. November des Vorjahres ist erforderlich, um die Verfahrensschritte Berechnung, Festsetzung und Erhebung parallel zum Grundsteuererhebungsverfahren durchführen zu können.

Eine annähernde Ermittlung des Beitragsbedarfs wird für ausreichend angesehen, da in der Regel in diese Bedarfsberechnung viele nicht kalkulierbare Faktoren einfließen.

Zu § 7 (Beitragserhebung)

Absatz 1 stellt klar, dass es sich bei der Beitragsfestsetzung und -erhebung um ein Verwaltungsverfahren handelt und die Festsetzung und -erhebung durch Verwaltungsakt erfolgt.

Grundsteuer und Hochwasserschutzbeitrag knüpfen als Besteuerungs- bzw. Beitragsgegenstand an den Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes an, somit sollte auch der Beitragsbescheid mit der Bescheiderteilung für Zwecke der Grundsteuer verbunden werden.

Das bereits für die Grundsteuer geltende Recht zur Festsetzung und Entrichtung der Steuer wird im Hinblick auf die grundsätzlich vorgesehene gemeinsame Bescheiderteilung im Interesse der Rechtssicherheit der Beitragszahler auf die Beitrags-erhebung für Zwecke der Hochwasserschutzbeiträge übertragen. Es gelten deshalb die insoweit benannten Grundsteuerregelungen für die Beitragserhebung entsprechend.

Die für die Beitragsfestsetzung-, -erhebung und -vollstreckung zuständige Behörde hat das Aufkommen aus den Hochwasserschutzbeiträgen dem Träger des Unterhaltungs- und Wiederherstellungsaufwandes für die Anlagen – dem Land – zuzuleiten.

Zu § 8 (Vollstreckung)

Klarstellend wird in § 8 darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde auf der Verordnung beruhende Forderungen mit Zwangsmitteln nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege durchsetzen kann.

Zu § 9 (Auskunftspflicht, Datenverarbeitung)

Wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Berechnung und Festsetzung der Beiträge durch die zuständige Behörde ist die Kenntnis über die Tatsachen und Rechtsverhältnisse im Beitragsgebiet. Die Beitragspflichtigen werden dementsprechend verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, unaufgefordert entscheidungserhebliche Änderungen der Beitragsverhältnisse mitzuteilen und die zuständige Behörde bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, Regelungen der Verarbeitung personenbezogener und grundbesitzbezogener Daten zu treffen.

Zu § 10 (Zuständige Behörden)

Die Entscheidung der Zuständigkeitszuweisung für Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung auf den Magistrat der Stadt Bremerhaven resultiert daraus,

dass dieser für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in der Stadt Bremerhaven zuständig ist. Grundsteuer und Hochwasserschutzbeitrag knüpfen als Besteuerungs- bzw. Beitragsgegenstand an den Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes an. Daher ist eine Verbindung der Bescheide vorgesehen.

Die Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Bremerhaven und damit einer Stelle für die Beitragsfestsetzung, -erhebung, und -vollstreckung soll sich auf den gesamten Geltungsbereich der Verordnung und damit auch auf das stadtbremische Überseehafengebiet erstrecken. Dahinter steht die Überlegung, bei dem begrenzten Kreis der Beitragspflichtigen, nämlich der Eigentümer von Grundbesitz in Bremerhaven, nur eine zuständige Behörde, die zudem auch vor Ort erreichbar ist, einzusetzen. Dies fügt sich ein in die allgemein verfolgte Zielsetzung, Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben verfahrenserleichternd und bürgerfreundlich auf einzelne Behörden zu konzentrieren.

Da die Zuständigkeit für die Landesaufgabe Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hochwasserschutzbeiträge in Bremerhaven auf den Magistrat Bremerhaven übertragen wird, wird ausdrücklich klarstellend bestimmt, dass die für Rechtsbehelfsverfahren zuständige Behörde die obere Wasserbehörde ist und nicht wie ansonsten für Rechtsbehelfsverfahren bei Verwaltungsakten des Magistrats Bremerhaven der Magistrat Bremerhaven selbst.

Zu § 11 (In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen)

§ 11 regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

Für den Fall, dass die Zeit nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung für den von der Verordnung regelmäßig vorgegebenen Verfahrensablauf der Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven für das Jahr 2005 nicht ausreicht, müssen Übergangsregelungen getroffen werden.

Anlage 2 zur Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven – Anlagenverzeichnis

Ab-schnitt	Anlage	Deichkilometer*
1	Deich Südliche Landesgrenze bis Fischereihafenschleuse	FH 0+000 bis FH 2+919
2	Fischereihafenschleuse	FH 2+919 bis FH 3+330
3	Deich Fischereihafenschleuse bis Bussestraße 26	FH 3+330 bis FH 3+555
4	Deich Bussestraße 26 bis Geestesturmflutsperrwerk	FH 3+555 bis FH 3+910
5	Geestesturmflutsperrwerk	FH 3+910 bis FH 4+040
6	Deichlinie Geestesturmflutsperrwerk bis Hochschule Bremerhaven	FH 4+040 bis FH 4+200
7	Deich Hochschule Bremerhaven bis Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven	FH 4+200 bis FH 4+300
8	Deich Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven bis Gemeindegrenze Südseite Schleusenstraße (Weserdeich) mit Ausnahme der Sonderbauwerke Zoo am Meer und der Sportbootschleuse	FH 4+300 bis ÜH 0+620
9	Deich Gemeindegrenze bis Kaiserschleuse (Lohmandeich)	ÜH 0+620 bis ÜH 1+500
10	Deich Weddewarder Deich bis nördliche Landesgrenze (Imsumer Deich)	ÜH 7+826,5 bis ÜH 9+193

Die genaue Lage der Anlagen ist der zu diesem Anlagenverzeichnis gehörenden Karte zu entnehmen.

* Kilometrierung des Hansestadt Bremischen Hafenamtes

FH = Freihafen

ÜH = Überseehafen

Anlage:

Karte zu Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven



**SEESTADT
BREMERHAVEN**

Übersichtskarte

der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbereichen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Maßstab ca. 1 : 55 000

Zeichenerklärung:

-  Geschütztes Gebiet
-  Landes- und Stadtgrenze
-  Blatteinteilung Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (DGK 5)

Angefertigt: Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, im September 2004.
Kartierungsgrundlage: Amtlicher Stadtplan der Seestadt Bremerhaven. Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

